



Das Wichtigste aus Recht, Steuern und Wirtschaft

April 2022

Inhaltsverzeichnis

Unternehmen können Nachzahlungen bei der Kurzarbeitsentschädigung verlangen.....	3
Covid-19 Kredit: Zinsen unverändert und Einführung der Amortisationsregelungen.....	3
Elektro-Geschäftsfahrzeuge: steuerliche Aspekte.....	3
Vermeiden Sie Beitragslücken bei der AHV.....	4
Nicht-christliche Mitarbeitende – Recht auf eigene Feiertage?	4
Was ist ein Eigenbeleg?.....	5
EU Whistleblowing Richtlinie auch für Schweizer Unternehmen relevant.....	5



Geschichte der INTUS

Als 1991 die damalige Einzelfirma im Aeugstertal gegründet wurde, hätte wohl niemand gedacht, dass 2022 bereits mehr als 50 Mitarbeitende bei der INTUS beschäftigt sein werden.

Die im Knonaueramt gut verankerte und bis über die Kantonsgrenzen hinaus tätige und bekannte Unternehmung bietet einen ganzheitlichen Service im Bereich Immobilien, Treuhand und Versicherungen an. Dabei richtet sich unser Angebot an Firmen und Private.

Flexibilität und Teamarbeit ist unser grösster Anspruch. Synergien innerhalb der Bereiche wollen und sollen im Dienste unserer Kunden genutzt werden. Diese bereichsübergreifende Zusammenarbeit führt zu intelligenten Lösungen. Vom Bau und der Bewirtschaftung eines Gebäudes, über den vom Kunden gewünschten Verkauf, der optimalen Lösung in Sachen Buchhaltung und Steuerfragen und der neutralen Versicherungsberatung im Personen- und Sachbereich, wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Wachstum begleitete die Unternehmung in den letzten Jahren besonders – im Sinne von: „Das einzig Beständige ist die Veränderung“.

Erkennen Sie die Vorteile einer optimalen Abstimmung aller Fachbereiche und nutzen Sie das Synergie-Potenzial. INTUS weiss wie.

Ihre Ansprechpartner



Daniel Eugster

Vorsitzender der Geschäftsleitung
Bereichsleiter Immobilien
Eidg. dipl. Immobilientreuhänder



Robert Marty

Mitglied der Geschäftsleitung
Bereichsleiter Versicherung
Inhaber Zürcher Notarpatent



Claudia Gerwig

Leiterin Abteilung Treuhand
Treuänderin mit eidg. FA

Unternehmen können Nachzahlungen bei der Kurzarbeitsentschädigung beantragen

Unternehmen können für die Jahre 2020 und 2021 Nachzahlungen bei der Kurzarbeitsentschädigung beantragen. Dies hat der Bundesrat am 11. März 2022 entschieden.

Der Entscheid steht im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesgerichts, das bestimmt, dass bei der Bemessung der Kurzarbeitsentschädigung im summarischen Abrechnungsverfahren für Mitarbeitende im Monatslohn ein Ferien- und Feiertagsanteil einzuberechnen sei.

Seit Januar 2022 wird dies bei der Kurzarbeitsentschädigung nun berücksichtigt.

Covid-19-Kredite: Zinsen unverändert und Einführung der Amortisationsregelungen

Die Zinssätze der Covid-19-Kredite per Ende März 2022 werden für die kommenden zwölf Monate nicht angepasst und bleiben bis zu 500'000 Franken bei **0 Prozent**.

Der Zinssatz für den durch die Bürgschaftsorganisationen verbürgten Anteil der Kredite über 500'000 Franken bleibt bei 0,5 Prozent.

Die Covid-19-Kredite sind ab dem Zeitpunkt der Gewährung innerhalb von **acht Jahren** zu amortisieren. Es besteht die Möglichkeit, die Frist um bis zu zwei weiteren Jahren zu verlängern.

Die **Amortisationen** werden zwischen den Unternehmen und den kreditgebenden Banken vereinbart. Die Banken können den besonders von der Pandemie betroffenen Unternehmen einen Aufschub des Amortisationsstarts um 6 bis 12 Monate gewähren. Bleiben fällige Zahlungen eines Covid-19-Kredits aus, kann die Bank die Bürgschaft in Anspruch nehmen. Damit geht die ausstehende Kreditforderung von der kreditgebenden Bank auf die jeweilige Bürgschaftsorganisation zur Forderungsbewirtschaftung über.

Nach dem Forderungsübergang sind die Bürgschaftsorganisationen gesetzlich verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die ausstehenden Forderungen wiedereinzubringen.

Elektro-Geschäftsfahrzeuge – steuerliche Aspekte

Zahlreiche Unternehmen haben ihre Geschäftsfahrzeug-Flotte auf Elektro-Antriebe umgestellt. Folgende Aspekte sind zu beachten:

- Weiterhin gilt CHF 0.70/km Entschädigung. Darin sind Stromkosten enthalten.
- Bei privater Nutzung empfiehlt sich die Abrechnung zum effektiven Ansatz, dh die im privaten Umfeld entstandenen Stromkosten werden mit einem installierten Stromzähler direkt vergütet.
- Einzelne Kantone wie zB. der Kanton Zürich erlauben bereits Pauschalansätze von CHF 60/Monat.
- Die Installation einer Wallbox beim Mitarbeitenden kann zum Fahrzeugkaufpreis addiert werden. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses müsste der Mitarbeitende einen Restwert zurückbezahlen.



Vermeiden Sie Beitragslücken bei der AHV

Eine Vollrente erhält, wer ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters von 64 Jahren (Frauen) oder 65 Jahren (Männer) jedes Jahr lückenlos die AHV-Beiträge bezahlt hat.

Wurden die Beiträge mit Unterbruch einbezahlt, kann die AHV nur eine **Teilrente** ausrichten. Jedes fehlende Beitragsjahr führt zu einer lebenslangen Rentenreduktion von rund 2,3 Prozenten auf der Jahresrente.

Beitragslücken der **letzten fünf Jahre** können durch eine **Nachzahlung** geschlossen werden, sofern der Beitragspflichtige nicht im Ausland gelebt oder/und gearbeitet hat. Um die Beitragslücke zu schliessen, muss der Beitragspflichtige sich bei der AHV-Ausgleichskasse an seinem Wohnsitz melden.

Die AHV-Beitragspflicht beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs; die AHV-Beiträge sind aber erst ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs rentenbildend. Das 18., 19. und 20. Altersjahr bezeichnet man als **«Jugendjahre»**. Beitragslücken während der Jugendjahre können bei Eintritt des Rentenereignisses geschlossen werden, sofern man in diesem Alter bereits gearbeitet und AHV-Beiträge bezahlt hat.

Studierende haben einen Nachteil, da sie - falls sie nicht gearbeitet haben - erst ab Vollendung des 20. Altersjahres als sogenannte Nichterwerbstätige bei der AHV der Beitragspflicht unterliegen. Studierende haben deshalb keine Jugendjahre, um Lücken zu schliessen.

Nicht-christliche Mitarbeitende – Recht auf eigene Feiertage?

Die Bundesverfassung schützt Glaubensansichten und religiöse Bedürfnisse. Auch das Arbeitsrecht sieht in allgemeiner Form vor, dass Arbeitnehmer einen Anspruch darauf haben, dass ihre Persönlichkeit im Arbeitsverhältnis geachtet und geschützt wird.

Auch enthält das Arbeitsrecht Feiertagsregelungen und das Recht für Arbeitnehmende, religiöse Feiern zu besuchen. Ein Mitarbeitender ist berechtigt, seine Arbeit auszusetzen, auch wenn «seine» religiösen Feiertage nicht vom Kanton anerkannt sind. Er muss dies dem Arbeitgeber spätestens drei Tage im Voraus mitteilen.

Der Arbeitgeber hat dem Mitarbeitenden für den Besuch der religiösen Feiern oder für die Ausübung religiöser Riten auf seinen Wunsch hin die erforderliche Zeit nach Möglichkeit freizugeben. Für diese Freizeit darf das Unternehmen einen entsprechenden Ausgleich in Abweichung von der wöchentlichen Höchst Arbeitszeit anordnen, maximal zwei Stunden pro Tag.

Dies bedeutet, dass die für religiöse Feiertage gewährte Freizeit unbezahlt bzw. die Arbeitszeit zu kompensieren ist. Können religiöse Feiern während ordentlichen Arbeitsunterbrüchen besucht werden, braucht der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nicht frei zu geben.

Was ist ein Eigenbeleg?

In der Buchhaltung gilt: «Keine Buchung ohne Beleg». Das Steuerrecht verlangt, dass alle betriebliche Aufwendungen mit einem Original-Beleg nachgewiesen werden. Ohne einen solchen Beleg darf kein Abzug erfolgen.

Trotzdem kommt es vor, dass ein Beleg verloren geht oder nicht beschafft werden kann wie zB. Zahlungen mit Münzen an der Parkuhr, Privatentnahmen, Zahlungen an Automaten usw. In diesem Fall kann die verantwortliche Person ein neues Dokument erstellen, einen Eigenbeleg. Auf dem Eigenbeleg muss vermerkt sein:

- Zahlungsempfänger mit vollständiger Adresse
- Datum der Transaktion
- Betrag
- Grund für die Ausstellung des Eigenbelegs
- Beleg-Datum und Unterschrift des Ausstellers

Der Eigenbeleg soll als Ausnahme dienen und nur anerkannt, wenn er glaubhaft ist.

Normalerweise darf bei einem Eigenbeleg keine Vorsteuer abgezogen werden, da nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, welche Mehrwertsteuersätze zur Anwendung kommen.

Hingegen könnte wohl Vorsteuer abgezogen werden, wenn ein Vertrag mit einem Geschäftspartner besteht, der ganz klar den Mehrwertsteuer-Vorfall zur Transaktion belegt. In diesem Fall könnte der Vertrag hinter der Transaktion als Beleg anerkannt werden. Ob ein Eigenbeleg von den Behörden oder den Revisoren anerkannt wird, hängt vom Einzelfall ab.

EU-Whistleblowing Richtlinie auch für Schweizer Unternehmen relevant

Die Schweiz kennt keine Whistleblowing Gesetze. Trotzdem wird die EU-Richtlinie dazu für Schweizer Unternehmen relevant, wenn sie über Standorte in der EU verfügen die mehr als 50 Mitarbeitende haben.

Für diese Betriebe müssen Kanäle geschaffen werden, über welche den dortigen Betrieb betreffend Gesetzesverstöße gemeldet werden können.

Die Richtlinie gilt für Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden seit 17. Dez. 2021, für Unternehmen mit weniger Mitarbeitenden ab 17. Dez. 2023.





INTUS AG
Industriestrasse 17
Postfach
8910 Affoltern a.A.

Tel. 044 763 70 70
info@intusag.ch
www.intusag.ch